



Stadt | Friesoythe

Erschließung oder Ausbau? Das ist die Frage – bei der Beitragsbemessung

Interfraktionelle Sitzung am 20.11.2019

Warum befassen wir uns mit dem Thema?

Weil die Öffentlichkeit den Eindruck hat, die Stadt könnte „frei“ entscheiden, nach welchem Rechtskreis eine Maßnahme abgerechnet wird.

Weil die Öffentlichkeit den Eindruck hat, die Stadt könnte zudem etwas „drehen“ bei der Festlegung des Beitragssatzes.

Weil sich betroffene Bürgerinnen und Bürger auf „Altfälle“ berufen =
Langenbergsweg und Riege Wolfstange

- **aber: Gleichheit nur bei tatsächlich gleichen Sachverhalten!**
Keine Gleichheit im Unrecht!

Erschließung oder Ausbau – Warum die Unterscheidung?

	Erschließung	Ausbau
Inhalt	Erstmalige Herstellung einer Straße	Ausbau bzw. Sanierung bereits einmal hergestellter (und abgerechneter) Erschließungsanlagen
Rechtskreis	Baugesetzbuch (Bundesrecht) Satzung der Stadt vom 12.10.1987	Kommunalverfassungsgesetz und Kommunalabgabengesetz (Landesrecht) Satzung der Stadt vom 05.07.2010
Maßstab	<u>Nutzungsgrad</u> des Grundstücks	<u>Vorteilsbemessung</u> durch Kategorie der Straße und <u>Nutzungsgrad</u>
Auswirkungen	Anlieger zahlen 90 % der Kosten	Anlieger zahlen zwischen 30 und 75 % der Kosten

Gibt es beim Erschließungsbeitrag keine Abstufungen?

Doch – diese orientieren sich an der Nutzungsintensität der Grundstücke!

§ 3 der Satzung: Umfang der Erschließungsanlagen

§ 7 der Satzung: Verteilung des Erschließungsaufwandes

§ 9 der Satzung: Kostenspaltung ist möglich durch Ratsbeschluss!

Aber: Keine Abstufung nach Verkehrsbedeutung der Straße!

Und wie war das beim Langenbergsweg?

Es wurde eine Billigkeitsregelung angewendet, bezogen auf den in den 70er Jahren von den Anliegern mitfinanzierten Fahrbahnausbau!

Ergebnis: Erschließungsbeitrag für Fahrbahnausbau nur 75 %.

War das rechtskonform?

§ 135 Abs. 5 BauGB: Billigkeitsregelung möglich in atypischen Einzelfällen, in denen die buchstabengetreue Anwendung von Gesetz und Satzungen deren Sinn widersprechen würde.

Keine Billigkeitsregelung bei

- starkem Widerstand der Anlieger gegen Beitragspflicht
- hohem Interesse der Stadt an der Maßnahme
- Härte für Zahlungspflichtige

Und was war mit der Riege Wolfstange?

Die Maßnahme wurde 2009 nach Straßenausbaubeitragsrecht abgewickelt.

Das Ausbaubeitragsrecht differenziert nach Vorteilsbemessung!

75 % Beitrag	40-70 % Beitrag	30-60 % Beitrag	30 % Beitrag	75 % Beitrag	70 % Beitrag
Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr	Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen	Gemeindeverbindungsstraßen	Straßen im Außenbereich	Fußgängerzonen

Und was war mit der Riege Wolfstange?

Die Maßnahme wurde 2009 nach Straßenausbaubeitragsrecht abgewickelt.

- 1. 2010 = Sondersatzung mit 30 %igem Beitragssatz „über alles“**
Rechtsgrundlage = § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung
➔ Wichtige Gründe müssen für eine Abweichung sprechen!

Streitpunkte waren Innenbereich – Außenbereich, Anliegerstraße oder Gemeindeverbindungsstraße

- 2. 2011 = Einschaltung der Kommunalaufsicht**
Diese hält Sondersatzung für rechtswidrig.

- 3. 2012 = Ergebnis Staffelung 40 % Fahrbahn, 60 % Gehweg, 50 % Beleuchtung**

Und was war nicht gut?

Die Maßnahme hatte ein „Geschmäcke“, weil es offensichtliches Ziel war, die Beiträge zu reduzieren – das ist ganz offensichtlich beim Studium der Akte!

Die Begründung der Stadt von 2012 darf nicht als Maßstab dienen, denn sie stellt auf Aspekte ab, die nicht relevant sind:

„... spricht sich die Verwaltung, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Baukostenentwicklung, dafür aus, die Veranlagung nunmehr nach Maßgabe der gültigen Straßenausbaubeitragssatzung als Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr vorzunehmen.“

„Hierfür spricht auch, dass nunmehr die seit 2010 fertig gestellte Straße abgerechnet werden kann.“

Verwaltung: Der klare Weg ist der bessere!

Langenbergsweg, Herzogstraße, Bookgastweg, Koppelweg – Status?

	Erschließung	Ausbau
Maßstab	Ist nicht die Zahlung von irgendwelchen Beträgen in der Vergangenheit! Sondern	
	§ 10 der Erschließungsbeitragssatzung	Sind die Vorgaben des § 10 erfüllt, handelt es sich um einen AUSBAU
	Absatz 1:	
	Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (=ANLAGEN) sind endgültig hergestellt, wenn	
	a) sie an eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,	
	b) die Stadt Eigentümerin der Flächen ist,	
	c) Die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.	

Langenbergsweg, Herzogstraße, Bookgastweg, Koppelweg – waren die nicht schon erschlossen?

	Erschließung	Ausbau
Maßstab	§ 10 der Erschließungsbeitragssatzung	Greift dieser § nicht, handelt es sich um eine ERSCHLIESSUNG
	Absatz 2:	
	Dabei sind hergestellt:	
	a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton o.ä. neuzeitlicher Bauweise aufweist – <u>Fahrbahnbreite</u> ,	Die o.g. Straßen erfüll(t)en diese Kriterien alle <u>nicht</u>, deshalb war bzw. ist das Erschließungsbeitragsrecht anzuwenden.
	b) die Bürgersteige, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn aufweisen und eine Befestigung ... neuzeitlicher Bauweise haben...	
	c) die Fuß- und Wohnwege ... (wie oben)	
Sonderregelungen per Satzung für die einzelne Maßnahme möglich!	d) Die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die ... Leitungen sowie die Anschlüsse an ... Entwässerungseinrichtungen gebaut sind	
	e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und ... angepasste Anzahl hergestellt ist.	

Vorschlag der Verwaltung:

- Keine „Nachverhandlung“ mehr bei der Einordnung von Straßen nach der Ausbaubeitragssatzung.
- Keine Änderung der Satzungen, weil diese rechtssicher sind.
- Fassung eines Grundsatzbeschlusses, dass bei Erschließungsmaßnahmen ein Nachlass von weiteren 15 % auf die Kosten der Herstellung der Fahrbahn gewährt werden, wenn bereits eine befestigte Fahrbahn vorhanden war, die Voraussetzungen des § 10 der Erschließungssatzung aber nicht erfüllt sind.
- Rechtsfolgen: Im Falle einer Klage kann das „gekippt“ werden, weil „auf hoher See und vor Gericht...“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stadt Friesoythe
Heidrun Hamjediers

04491 9293-147
hamjediers@friesoythe.de
www.friesoythe.de

